

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

288 (16.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 288.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [16. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

## 123te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Bissing. Ich wünsche von Herzen, daß die vorgelegten Gesetze zu Stande kommen. Wenn aber Sätze, wie der zur Diskussion gebrachte, angenommen werden, so komme ich am Ende in die Lage, gegen das Strafgesetz stimmen zu müssen. Der hier vorliegende Fall ist eigentlich kein anderer, als der der Nothwehr, wo überall unter den Bedingungen, die hier gegeben sind, völlige Straflösigkeit eintreten muß. Ich kann mir Fälle denken, wo es rein unmöglich ist, wo die öffentliche Meinung es als Feigheit erklären würde, wenn man sich eine rohe, brutale Gewalt, die ganz gesetzwidrig ist, gefallen ließe; und dennoch ist hier nicht ein Recht auf Straflösigkeit, sondern nur die Milde des Richters in Aussicht gestellt. Hier soll aber nicht die Gnade vorwalten, sondern ein Recht begründet sein. Wahrlich, nicht die schlechtesten, sondern die edelsten Menschen werden in Fällen, wo die Amtsgewalt auf eine brutale Weise mißbraucht wird, in die Lage versetzt, ihr gutes Recht in Anspruch zu nehmen. Unser erster Criminalist, Feuerbach, hat sich über diese Materie ganz anders, als unsere Commission, ausgesprochen, und ist noch viel weiter gegangen, wie die zweite Kammer in ihrer frühern Fassung. Ich dünkte, daß wir also hier der ersten Kammer nicht nachgeben sollten, und trage daher auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an.

Vielfache Unterstüzung.

Welcker unterstügt den Vorschlag unbedingt. Die Fassung der Commission billigt er bis auf die Worte „eintreten kann“, weil ein Act, welcher nichts weiter thut, als was notwendig ist, um einen offenbar ungesetzlichen Angriff abzuwehren, wenn z. B. eine Polizeiperson Jemanden Arm und Bein entzwei schlagen wollte, oder ein Frauenzimmer auf eine die Schaam öffentlich verletzende Weise mißhandelt würde — nicht gestraft werden soll.

Bekk erklärt, daß durch eine Redaktionsveränderung jeder falschen Deutung vorgebeugt werden könne, indem im Grundsatz selbst keineswegs verschiedene Meinung herrsche.

Bei der Abstimmung vereinigt sich der Abg. Bissing mit den Anträgen der Abg. Welcker und Bekk, welche salv. red. angenommen werden.

§. 572 a. und 574 a. sollen nach dem Antrag der ersten Kammer gestrichen werden.

Die von dem Abg. Hecker beantragte Wiederherstellung wird ohne Diskussion bei der Abstimmung verworfen.

§ 578 a.

Bekk durchgeht den Artikel in Bezug auf die besonders in der allgemeinen Diskussion dagegen ausgesprochenen Vorwürfe, und bemerkt namentlich, wie dadurch auch der Einwand wegfalle, daß jede scharfe Kritik eines Ministersystems unter diesen Artikel fielen. Eine solche Kritik, sei sie noch so scharf, bleibe nach dem Artikel straflos und zwar wohlweislich, weil man gegenüber der Regierung nicht so subtil zu sein nöthig habe, wie gegenüber von Privatpersonen. Gegenüber der Regierung sei es Pflicht des Staatsbürgers, das wirklich zu rügen, was er Tadelnswerthes finde, während Privatpersonen ihn nicht berühren, und wenn er in seinem Urtheil gegen Beide in gleicher Weise beschränkt und sein Urtheil gegen die Regierung in mitunter heftiger verletzender Form ausgedrückt, bestraft werden sollte, so wäre der Einzelne zu sehr Preis gegeben, das Recht, sich über öffentliche Dinge auszusprechen, wäre beeinträchtigt, indem die Gränzen zwischen dem Strafbaeren und dem Erlaubten oder Pflichtmäßigen zu unsicher wären. Darum ist der Redner der ersten Kammer dafür dankbar, daß sie die boshaften Schmähungen aus dem Artikel habe fallen lassen. Nach einer Aufzählung und Beleuchtung der übrigen von der ersten Kammer beliebten Aenderungen, mit welchen er sich mehr oder minder einverstanden erklärt, fährt er fort: Wichtiger ist aber der Streitpunkt, der sich in der Commission er-

geben hat, in Beziehung auf die Verbreitung von Druckschriften, welche solche erdichtete oder entstellte Thatsachen enthalten. Dieß ist der Hauptpunkt, denn dagegen, daß Derjenige, der solche Thatsachen selbst erdichtet und entstellt und sie auf solche Weise in öffentlichen Reden oder in Druckschriften bekannt macht, gestraft werden soll, dagegen kann man wahrlich nichts Erhebliches einwenden. Man fürchtet aber jetzt, es werde eine Bestimmung des Preßgesetzes durch diesen Artikel abgeändert, weil durch den Nachsatz der Commission die Verbreitung an und für sich schon bestraft, also als selbstständiges Verbrechen erklärt werde, wobei sich ergebe, daß der Verbreiter durch bloße Benennung des Autors nicht mehr frei sei.

Was nun den hier gemeinten §. 25 des Preßgesetzes betrifft, so bestimmt er, in welcher Reihenordnung die verschiedenen Teilnehmer bestraft werden. Was hatte man aber bei dieser Bestimmung für eine Absicht? Wenn der Verfasser genannt ist, so soll sich der Verleger nicht weiter kümmern dürfen, ob etwas Strafbares in der Schrift enthalten sei oder nicht. Man will ihm nicht zumuthen, er soll, ehe er die Schrift in Verlag nimmt, auch prüfen, ob der Inhalt derselben strafwürdig sei. Er soll das dem Verfasser überlassen. Ebenso soll es mit dem Drucker gehalten werden, und dasselbe mit dem Verbreiter. Wenn aber der Verbreiter selbst Veranlasser der Schrift war, oder wenn er in Conspiration mit dem Verfasser handelte, dann möchte ich die Frage nicht behaupten, daß der §. 25 des Preßgesetzes in gleicher Weise angewendet würde. Wenn dem Verbreiter überhaupt noch weitere Thatsachen nachgewiesen werden, als die, daß er die Schrift verbreitet hat, so kann ihn jener §. 25 wohl nicht mehr schützen. Ich will mich aber auf diese Frage hier nicht näher einlassen. Nur Eins ist mir auf den Nerv gefallen, — was in der Commission erwähnt worden ist und was namentlich der Abg. Welcker in der Sitzung besprochen hat, wie es nämlich mit dem Buchhändler zu halten sei. Der Buchhändler als solcher verbreitet die Schrift nicht in hochverrätherischer Absicht oder um Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erregen, sondern er verbreitet die Schrift, um einen Gewerbdgewinn zu machen, also zu etwas Erlaubtem. Man kann also, von diesem Gesichtspunkt ausgegangen, sagen, daß dieser Nachsatz schon an und für sich den Buchhändler nicht treffe. Uebrigens wäre möglich, daß man, weil die äußere That vorliegt, weil er ein Mal eine solche Schrift strafbaren Inhalts verbreitet hat, Anlaß nähme, zu untersuchen, ob er dabei auch jene Absicht gehabt habe, welche der Verfasser hatte und daß man ihm

dann den Prozeß macht. Dieß wäre allerdings bedenklich, und damit wäre die Presse ertödtet, wie der Abg. Welcker sich ausgedrückt hat, in Beziehung auf die Schriften, von welchen die Meinung entstehen könnte, sie enthalten erdichtete oder entstellte Thatsachen. Wenn man den Verleger mit einer gerichtlichen Verfolgung bedroht, und sofern die Druckschrift einen solchen Inhalt hat, der strafbar erscheint, so ist er immer in Gefahr, und das darf und kann nicht seyn, wenn man nicht eine zu große Fessel dem Buchhandel anlegen, oder was noch wichtiger ist, die Bewegung der Presse zu sehr hemmen will. Der Berichterstatter hat übrigens diese Besorgniß beseitigt durch Hinweisung auf den §. 26 des Preßgesetzes, der nicht mit dem §. 25 zu verwechseln ist. Der §. 25 bestimmt die Reihenfolge, wie einer nach dem andern verantwortlich ist. Zuletzt kommt dort der Verbreiter. Hier wäre derselbe aber für sich bedroht, die Verbreitung selbst wäre eine strafbare Handlung.

Dann kommt jedoch der §. 26 des Preßgesetzes und bestimmt: wenn der Buchhändler als Verbreiter gilt und hier sind drei Fälle aufgezeichnet: 1. wenn er sich die Exemplare der Schrift nicht auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels verschafft hat, 2. wenn auf der Schrift weder der Name des Verfassers noch der des Herausgebers oder Verlegers genannt ist, und 3. wenn bereits eine Beschlagnahme des Werkes verfügt und ihm insinuiert worden ist. In diesem Falle weiß er es auch, daß die Schrift einen strafbaren Inhalt hat und da könnte er sich nicht damit entschuldigen: er habe nur sein Gewerbe im Auge gehabt. Darum hat auch der Berichterstatter mit Recht bemerkt, daß wenn auch der Verbreiter bekannt wird, der Buchhändler nicht bestraft werden kann, weil derselbe nach §. 26 des Preßgesetzes nicht als Verbreiter gilt. Da man übrigens doch zweifeln könnte, oder wenigstens es möglich wäre, eine Controverse zu machen, so halte ich für angemessen, einen Zusatz zu geben, welcher die Buchhändler völlig sicher stellt; indem er hinsichtlich ihrer den §. 26 des Preßgesetzes ausdrücklich aufrecht erhält, kann man wenigstens nicht mehr behaupten, daß durch unsern Artikel der Presse ein Zwang angethan werde. Es wären außer dem Verfasser nur noch darunter begriffen die sogenannten Colporteurs, welche die Schriften herumtragen, anheften u. dgl., dadurch würde aber der ordentliche Gang der Presse nicht gestört werden. (Sander: Doch — die Journalisten.) Diese sind nicht darunter, außer in so fern, als nach dem Preßgesetze der Herausgeber eines Zeitungsblattes mit dem Verfasser sammtverbindlich erklärt wird. Der Herausgeber eines Blattes kann

sich nicht damit entschuldigen, daß er angibt, wer den Aufsatz geschrieben hat. Hier ist überdies nur vom Verbreiten die Rede.

Hecker: In Bayern kann man Brochüren drucken lassen von zwei Bogen.

Sander: Wenn irgend wo eine öffentliche Rede gehalten wird, von welcher man behauptet, sie enthalte solche abnorme Vergehen und sie wird in ein Journal aufgenommen, so kann der bestraft werden, der sie gehalten hat, und der Journalist, der sie verbreitet.

Bekk: Durch unsern Artikel, wie er gefaßt ist, wird das Preßgesetz nicht alterirt. Den Fall, den der Abg. Sander anführt, berührt er nicht — er gehört auch gar nicht hierher. — Nach meiner Meinung müßte also der Artikel im Ganzen folgendermaßen lauten:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit voraussetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch Entstellung von Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß und Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art in Schriften im Volke verbreitet, wird auf Anklage des Staatsanwalts mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, verbleibt es hier, wie in andern Fällen strafbarer Verbreitung von Druckschriften bei der Bestimmung des §. 26 des Preßgesetzes vom 28. Dez. 1831.“

Auf den Antrag des Abg. Bekk wird die Sitzung auf einige Zeit suspendirt, und die Commission tritt zur Berathung über die vorgeschlagene Fassung zusammen. Nach wiedereröffneter Sitzung theilt der Abg. Bekk das Resultat der Berathung mit und verliest die Fassung nach den Abänderungen der Commission.

Welcker hat nichts gegen die Redaction einzuwenden, ist aber gegen den ganzen Artikel überhaupt, und fährt fort: Es ist anerkannt, daß wir eine ganze Reihe von Bestimmungen haben, die auch die Schmähungen der Regierung in sich schließen und das macht mich bedenklich. Man muß nothwendig auf den Gedanken kommen, daß irgend eine verborgene Tendenz in dem Artikel liegt. Ich will mich übrigens nicht darauf einlassen: die Richter werden auf diese Tendenz kommen müssen und diese Auslegung muß verderblich werden. Ich bin ferner gegen den Artikel, weil

im Preßgesetz in Beziehung auf den Verbreiter etwas Anderes ausgesprochen ist. Ich will ferner den Artikel nicht, weil er unter dem Titel „Aufruhr“ steht und endlich nicht, weil es gesetzgeberisch unanständig erscheint, daß er unter diesem Titel steht. Ich bin gegen den ganzen Paragraphen, schlage aber eventuell vor, daß die Bestimmung unter dem Titel „Injurien“ kommt.

Weizel und Böhme beantragen, sogleich ohne weitere Discussion zur Abstimmung zu schreiten.

Hecker will auch nicht gegen die Redaction ankämpfen, obgleich er sich gegen den ganzen Artikel erklärt hat. Nur unter Einer Bedingung will er auch auf das weitere Wort verzichten, nämlich, daß die andere Seite in Beziehung auf den Ausdruck: „die versammelte Menge“ nachgebe. Es werde doch hoffentlich die erste Kammer nicht beabsichtigen, Reden, welche in diesem Saale gehalten werden, darunter fallen zu lassen; er bittet um eine besfallige Zusicherung von der Regierungsbank.

Staatsrath Jolly hält es für moralisch unmöglich, daß hier in der Kammer etwas vorkomme, was unter die Strafbestimmung falle, daß man in Reden, die hier gehalten werden, Thatsachen entstelle, in der Absicht, um Haß oder Verachtung gegen die Regierung zu erregen.

Hecker. Es ist dieß eine feine Wendung, sich aus der Sache zu ziehen. Es wäre möglich, daß Jemand, in seiner Leichtgläubigkeit, Thatsachen, welche von Anderen entstellten wurden, glaubt und hier vorbringt.

Sander verzichtet gleichfalls unter der von dem Abg. Hecker gestellten Bedingung auf das Wort.

Der Präsident bringt den von den Abgeordneten Weizel und Böhme gestellten Antrag zur Abstimmung, welcher von der Kammer genehmigt wird. — Diese schreitet nunmehr zur definitiven Abstimmung und genehmigt den Artikel nach der Fassung der Commission, welche lautet:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine versammelte Menge durch Erdichtung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit voraussetzt, Haß oder Verachtung gegen die Regierung erregen würden, oder durch thatsächliche Entstellung wahrer Thatsachen in einer Weise, daß sie eben dadurch Haß oder Verachtung zu erregen geeignet werden, die Regierung herabzuwürdigen sucht, oder wer in gleicher Absicht Schriften, welche erdichtete oder entstellte Thatsachen der bezeichneten Art enthalten, unter das Volk verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. — In Bezug auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch die Buchhändler wegen des Absatzes von Druckschriften im Wege des Buchhandels als Verbreiter verantwortlich seien, ver-

bleibt es in allen Fällen bei der Bestimmung des §. 26 des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831, und ebenso bleiben hinsichtlich der Herausgeber, Verleger und Drucker, so wie hinsichtlich der Redakteure von Zeitungen und Zeitschriften die Bestimmungen des Pressgesetzes maßgebend.“

§. 583. „(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen seine Aufseher bewirkt, wird, in so fern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“

§. 584. „(Befreiung durch den Gatten oder Verwandte.) Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abstammung und die Geschwister des Verhafteten oder Gefangenen, welche seine Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, so fern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der durch den §. 519 gedrohten Freiheitsstrafen getroffen.“

Bassermann beantragt, die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, welche ihm günstiger für die Ehegatten und Verwandten erscheint, die einen Gefangenen befreien wollen, — indem es seinem Gefühl widerstrebt, wenn Angehörige für die Befreiung dessen, an den sie durch so enge Bande gefesselt sind, von so harter Strafe getroffen werden sollen.

Hecker unterstützt den Antrag um so mehr, als die Drohungen gegen die Aufseher der Strafgefangenen allein schon mit einer schweren Strafe bedroht sind.

Bei der Abstimmung ergibt sich Stimmengleichheit. Der Präsident entscheidet für die Fassung der ersten Kammer.

§. 654. Die Commission der zweiten Kammer schlägt vor, zum Ersatz für diesen §. 654 im §. 608, folgendermaßen lautend:

„(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältnis zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staats oder zur Bedrückung Untergebener aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, in so fern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.“

folgende Einschaltung zu machen:

„zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht wird, —“

wird ohne Erinnerung angenommen.

Nachdem der Abg. Veff die Redaction sämtlicher Paragraphen wie sie sich nach den neuesten Beschlüssen der Kammer gestaltet haben, verlesen, wird zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten, — deren Resultat wir bereits gemeldet haben (41 dafür, 15 dagegen).

Schluß der Sitzung.

### 124te öffentliche Sitzung der 2. Kammer

Karlsruhe, den 13. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Der Präsident macht folgende Commissionswahlen bekannt:

Für Berathung

1. der Adresse, eine Katastervermessung des Großherzogthums betreffend: Dörr, Meßger, Meier, Mathy, Blankenhorn;
2. der Motion des Frhm. v. Andlaw, die Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend: Welcker Sander, Bassermann, v. Jystein, Weller;
3. des Entwurfs über ein neues Biersteuergesetz: Baum, Sander, Rindeschwender, Posselt, Schmidt;
4. der Motion des Abg. Knapp, die Kriegskostenforderung der ehemaligen Grafschaft Ortenau betreffend: Lang, Neubronn, Bader, Köffler, Richter;
5. des Entwurfs, die Trennung des Hüttenwerks Abbruch von seinem bisherigen Gemeindeverband betr.: Hermann, v. Neubronn, Mez, Binz, Litschgi.

Nach der in Nr. 286 unseres Blattes bereits gemeldeten Anfrage des Abg. v. Jystein an die Regierungskommission, die detaillierte Vorlage der durch die neuen Gesetze notwendigen veränderten Gerichtseinrichtungen betreffend, führt die Tagesordnung auf die Diskussion der durch die erste Kammer abgeänderten Paragraphen der Strafprozeßordnung.

(Fortsetzung folgt.)